

Cyberlaw I

Modul 3

„Datenschutz als Tatenschutz – eine weitere Perspektive zur Vorratsdatenspeicherung“

(CyLaw Report XXX)

**Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (ECHR) im Fall
K.U. gegen Finnland vom 02.12.2008, Az.: 2872/02**

I. Sachverhalt

II. Zulässigkeit

III. Begründetheit

1. Recht

2. Eingriff

3. Rechtfertigung

a) Gesetzliche Grundlagen

b) Legitimer Zweck (FÖR-Terminologie: Rechtfertigungsrechtsgut

aa) Datenschutzrecht des Täters als „Recht anderer“

bb) Äußerungsfreiheit des Täters als „Recht anderer“

c) Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

aa) Geeignetheit

bb) Erforderlichkeit

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

I. Sachverhalt (1)

1. Was ist passiert?

Am 15.03.1999 stellte eine unbekannte Person eine Bekanntschaftsanzeige auf einer Dating-Seite im Internet ein. Diese Anzeige enthielt den Namen und das Alter des Beschwerdeführers K.U., der damals 12 Jahre alt war, eine detaillierte Beschreibung seiner körperlichen Eigenschaften, einen Link zu seiner Homepage, auf der er auch sein Foto eingestellt hatte und seine Telefonnummer, die bis auf eine Ziffer zutreffend war. In der Anzeige wurde behauptet, dass der Beschwerdeführer eine intime Beziehung mit einem Jungen seines Alters oder einer älteren Person suche, mit dem Ziel „to show him the way“. Die Anzeige auf der Dating-Seite erfolgte ohne Wissen des Beschwerdeführers. Dieser erhielt erst Kenntnis, als ihn ein erwachsener Mann per E-Mail kontaktierte, der anbot, ihn zu treffen und „then to see what you want“. Unstrittig handelt es sich nach finnischem Recht um eine strafbare Handlung („calumny“/„cyberbullying“), die mit einer Höchststrafe von vier Monaten Gefängnis geahndet werden konnte.

I. Sachverhalt (2)

1. Was ist passiert?

Der Vater des Beschwerdeführers beantragt bei der Polizei, die Person zu ermitteln, die die Anzeige ins Internet gestellt hat. Die Polizei ermittelt die dynamische IP-Adresse. Der von der Polizei in Anspruch genommene Service-Provider weigert sich indes die zugehörigen Bestandsdaten („subscriber information“) bekannt zu geben. Der Service Provider beruft sich auf seine Berufs- und Geschäftsgeheimnisse und auf die Wahrung von Datenschutz im finnischen Telekommunikationsgesetz. Die Polizei verklagte den Service-Provider vor finnischen Gerichten aller Instanzen auf Bekanntgabe der Bestandsdaten.

Das erstinstanzliche Gericht stellte in einer Entscheidung am 19.01.2001 fest, dass im finnischen Recht keine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Telekommunikationsdaten bei Verleumdung bestünde. Diese Entscheidung hatte vor allen finnischen Gerichten Bestand.

I. Sachverhalt (3)

1. Was ist passiert?



Der Beschwerdeführer verklagt deswegen Finnland wegen der Verletzung seines Rechte auf „Privatheit“ (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK); European Convention on Human Rights (ECHR)) durch die finnischen Gerichte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR: European Court on Human Rights).

I. Sachverhalt (4)

1. Was ist passiert?



Article 8 ECHR– Right to respect for private and family life

1. Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence.
2. There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

I. Sachverhalt

2. Wie argumentiert der Beschwerdeführer?



(1) Der Beschwerdeführer behauptet, dass Finnland 1999 die Schutzpflicht für seine Privatheit nicht erfüllt habe.

-> Also das klassische Argument vom **Datenschutz als Tatenschutz**.

(2) Die **kollidierenden Interessen**

➤ des Rechts auf Anonymität im Internet des Täters (**Täterprivatheit**) und

➤ des Rechts auf Sanktionen der Persönlichkeitsverletzung des Opfers (**Opferprivatheit**)

seien von Finnland konventionsrechtswidrig gewichtet worden.

I. Sachverhalt

3. Wie argumentiert die Beschwerdegegnerin?



Finnland behauptet, seiner Schutzpflicht durch

- (1) die **Existenz einer datenschutzrechtlichen Strafvorschrift** sowie einer Schadensersatzvorschrift gegen den Provider, der sensible Daten ins Netz stellt,
- (2) die **Existenz von datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüchen** gegen den Täter und
- (3) die **Existenz von polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren**

genügt zu haben.

I. Sachverhalt

Darüber hinaus seien

- (4) **Schutzaufgaben im Kontext der Zeit**, in der sie sich stellten, zu beurteilen.

1999 seien die Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Internets noch zu gering gewesen, um ein gesetzgeberisches Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes der Privatheit des Beschwerdeführers zu fordern. Der Beschwerdeführer habe es angesichts dieser Vielzahl rechtlicher Instrumente in diesem Fall hinzunehmen, dass in sein Recht auf Privatheit eingegriffen werde. Polizei und Justiz hätten diesen Rechtsrahmen zugunsten des Klägers voll ausgefüllt. Eine Verpflichtung zu weiterem Schutz sei nicht gegeben – vor allem auch deshalb, weil das Konzept des Schutzes von Privatheit im Internet (des Täters wie des Opfers) diffus sei („not clear-cut“).

II. Zulässigkeit/ Admissibility

1. Abgrenzung Zulässigkeit und Begründetheit



FÖR Glossar: Zulässigkeit und Begründetheit

„**Zulässigkeit**“ bezeichnet die Prüfung, ob das zuständige Gericht form- und fristgerecht mit dem statthaften Klagebegehren befasst wurde. „**Begründetheit**“ bezeichnet die Prüfung, ob dem Kläger (Beschwerdeführer...) der geltend gemachte Anspruch (Recht) zusteht. Nur ein zulässiges und begründetes Rechtsmittel führt zum Erfolg.

II. Zulässigkeit/ Admissibility (1)

2. Individualbeschwerde Art. 34 ECHR



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Article 34 ECHR– Individual applications

The Court may receive applications from any person, non-governmental organisation or group of individuals claiming to be the victim of a violation by one of the High Contracting Parties of the rights set forth in the Convention or the protocols thereto. The High Contracting Parties undertake not to hinder in any way the effective exercise of this right.

I. Zulässigkeit/ Admissibility (2)

2. Individualbeschwerde Art. 34 ECHR



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

FEX:

„ECHR“ und „ECHR“ Die Abkürzung bezeichnet also sowohl das Gericht als auch die Konvention, deren Einhaltung vor dem Gericht eingeklagt werden kann (bzw. die Feststellung einer Verletzung durch einen Konventionsstaat).

II. Zulässigkeit/ Admissibility

Article 35 ECHR – Admissibility criteria

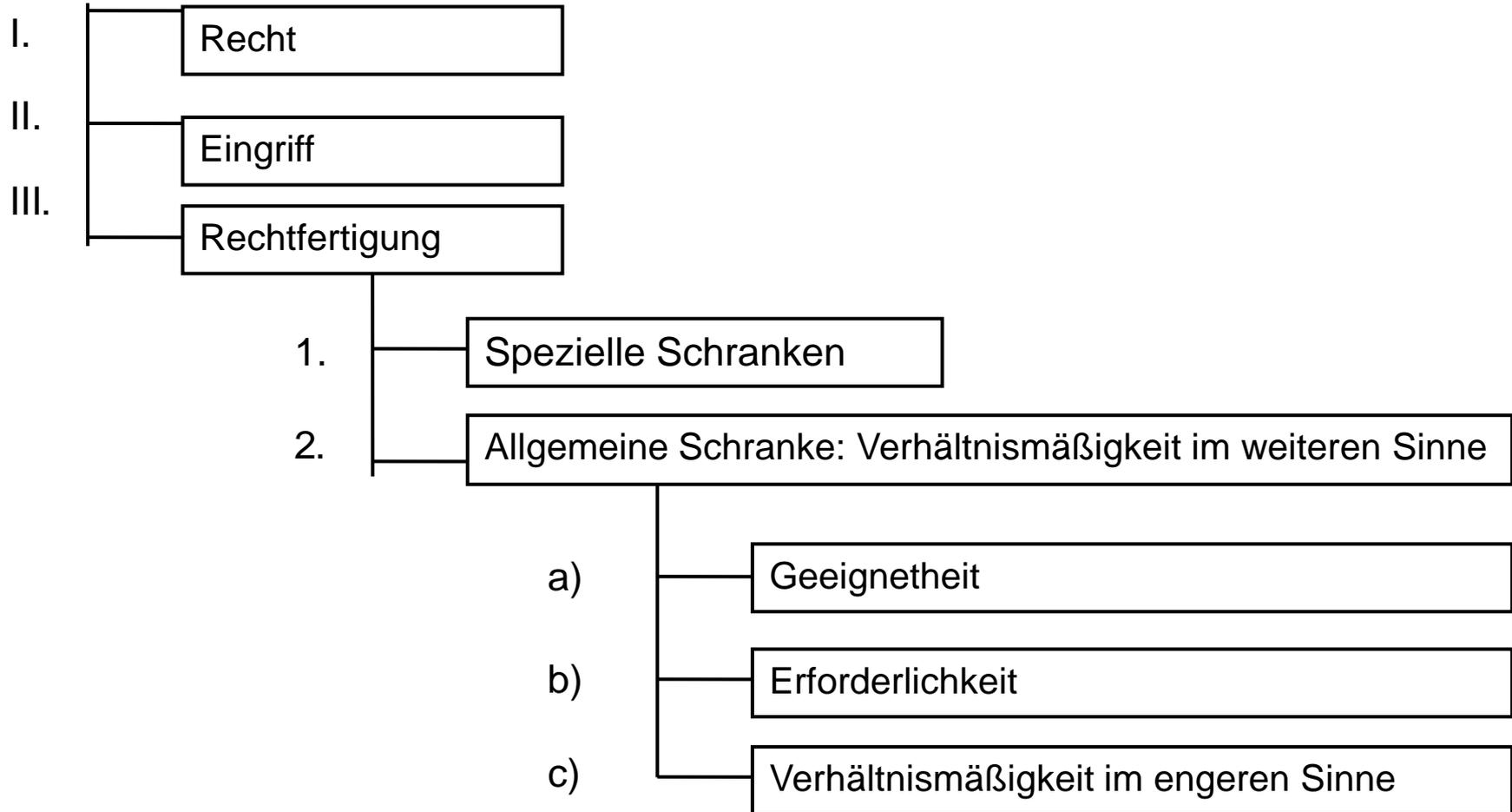
1. The Court may only deal with the matter after all domestic remedies have been exhausted, according to the generally recognised rules of international law, and within a period of six months from the date on which the final decision was taken.
2. The Court shall not deal with any application submitted under Article 34 that:
 - a. is anonymous; or
 - b. is substantially the same as a matter that has already been examined by the Court or has already been submitted to another procedure of international investigation or settlement and contains no relevant new information.
3. The Court shall declare inadmissible any individual application submitted under Article 34 which it considers incompatible with the provisions of the Convention or the proto-cols thereto, manifestly ill-founded, or an abuse of the right of application.
4. The Court shall reject any application which it considers inadmissible under this Article. It may do so at any stage of the proceedings.

II. Zulässigkeit/ Admissibility

Danach ist zu prüfen:

- (1) Zeitliche, örtliche und sachliche Vereinbarkeit der Individualbeschwerde mit der ECHR (Art. 35 Abs. 3 ECHR)**
- (2) Parteifähigkeit (Art. 34 S. 1 ECHR)**
- (3) Geltendmachung der Opfereigenschaft (Art. 34 S. 1 ECHR)**
- (4) Rechtswegerschöpfung (Art. 35 Abs. 1 ECHR)**
- (5) Beschwerdefrist (Art. 35 Abs. 1 ECHR)**
- (6) Keine Unzulässigkeit (Art. 35 Abs. 2, 3 ECHR)**

III. Begründetheit/ Merits



III. Begründetheit/ Merits

1. Recht (1)

Article 8 ECHR– Right to respect for private and family life

1. Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence.
2. There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

III. Begründetheit/ Merits

1. Recht (2)

Zu prüfen ist, ob der Geltungsbereich von **Art. 8 Abs. 1 ECHR** eröffnet ist. Dabei kann unterschieden werden zwischen

- der Frage, **was** inhaltlich durch das Recht auf Privatheit geschützt wird (**sachlicher Geltungsbereich**) und
- der Frage, **wovor** das Recht auf Privatheit schützt (**funktionaler Geltungsbereich**).

Hier wird beanstandet, dass der finnische Gesetzgeber seine Schutzpflicht (positive obligation) für die Privatheit des K nicht erfüllt hat.

III. Begründetheit/ Merits

2. Eingriff

Der Eingriff ist immer vor dem Hintergrund des betreffenden Grundrechts zu entwickeln.

Hier: Unterlassen des finnischen Gesetzgebers, Auskunftsansprüche über Bestandsdaten gegen Provider zur Verfolgung von Straftaten zu schaffen

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

FÖR-Rechtsvergleichung: Spezielle und allgemeine Schranken in Art. 8 Abs. 2 ECHR

Unter speziellen Schranken werden nach der FÖR-Terminologie die Schranken eines Rechts verstanden, die sich in grammatischer Auslegung aus dem Normtext entnehmen lassen. Allgemeine Schranke ist nach der FÖR-Terminologie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im weiteren Sinne. Die Besonderheit bei Art. 8 Abs. 2 ECHR ist, dass er zum einen konkrete Anforderungen - spezielle Schranken - stellt; zum anderen aber auch die im deutschen Verfassungsrecht ungeschriebene allgemeine Schranke - den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im weiteren Sinne - als spezielle Schranke enthält („necessary in a democratic society“). Die Trennung von spezieller und allgemeiner Schranke ist also bei Art. 8 Abs. 2 ECHR **nicht notwendig**.

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

a) Gesetzliche Grundlage („in accordance with the law“)

hier: finnische Datenschutzgesetze verhinderten die Preisgabe der Bestandsdaten

b) Legitimer Zweck („pursuing a legitimate aim“) (FÖR-Terminologie: Rechtfertigungsrechtsgut)

hier: Art. 8 Abs. 2 ECHR

- Nationale Sicherheit („national Security“)
- Öffentliche Sicherheit („public Safety“)
- das ökonomische Wohlergehen des Landes („economic well being of the country“)
- Verhinderung von Störungen der Ordnung und Verbrechen („prevention of disorder or crime“)
- Schutz der Gesundheit und Moral („protection of health and moral“)
- Schutz der Rechte und Freiheiten anderer („protection of the rights and freedoms of others“)

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

aa) Datenschutzrecht des Täters als „Recht anderer“

- Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Täters durch die finnischen Datenschutzgesetze = Schutz der Rechte und Freiheiten anderer
- sowohl der Beschwerdeführer als auch der Täter können sich auf Art. 8 ECHR berufen
- Die Verteidigung des Täters mit Art. 8 ECHR ist die Rechtfertigung für den finnischen Staat, in das Recht des Beschwerdeführers (durch Unterlassen) „einzugreifen“

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

bb) Äußerungsfreiheit des Täters als „Recht anderer“

Article 10 ECHR – Freedom of expression

1. Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. This article shall not prevent States from requiring the licensing of broadcasting, television or cinema enterprises.

2. The exercise of these freedoms, since it carries with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by law and are necessary in a democratic society, in the interests of national security, territorial integrity or public safety, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, for the protection of the reputation or rights of others, for preventing the disclosure of information received in confidence, or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

bb) Äußerungsfreiheit des Täters als „Recht anderer“

Bei einer dogmatisch korrekten Prüfung hätte man vom ECHR erwartet, dass er zum Schutz des Täters („rights and freedoms of others“) durch die ECHR Stellung nimmt. Die Vorgehensweise des ECHR ist aber eine andere und kann nur als unwissenschaftlich kritisiert werden.

Rechtsprechungspragmatisch lässt es das Gericht nämlich dahinstehen, inwieweit der Schutz der Privatheit und der Äußerungsfreiheit des Täters auch durch die ECHR erfolgt.

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

c) Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne („necessary in a democratic society“)

Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechts-gut), zu bewirken - Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
Erforderlichkeit	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts stehen - Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

aa) Geeignetheit

FÖR-Pragmatik:

Wenn man – wie der ECHR – die Prüfung der Rechte des Täters dahinstehen lässt, **dann ist es nicht ausgeschlossen**, dass finnische Datenschutzgesetze und eine sie bestätigende Rechtsprechung auch geeignet sind, ein konventionsgemäß zu respektierendes Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Meinungsäußerungsfreiheit (= **right or freedom**) des Täters zu schützen. Die Polizei hatte keinen Erfolg mit ihrem Klagebegehren auf Herausgabe der Bestandsdaten. Der Eingriff ist daher geeignet zum Schutz des hier unterstellten Rechtfertigungsrechtsguts (= **protection of privacy and speech Art. 8 und 10 ECHR**).

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

bb) Erforderlichkeit

Erforderlich ist der Eingriff, wenn es kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel gibt, um das Rechtfertigungsrechtsgut zu fördern.

hier: Gegenüber der Versagung der Bekanntgabe der Bestandsdaten an die Polizei ist kein milderes Mittel vorstellbar, das dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Täters auf gleiche Weise Rechnung trägt. Wenn man also den rechtlichen Schutz der Privatheit des Täters akzeptiert, dann war die Verweigerung der Bekanntgabe der Bestandsdaten an den Beschwerdeführer und die Behörden, die zum Schutz seiner Privatheit agierten, erforderlich.

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

FÖR Dogmatik:

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist wie folgt vorzugehen:

- (1) Zunächst ist das **Eingriffsrechtsgut zu identifizieren.**
- (2) Als nächstes ist der **Eingriff zu identifizieren.**
- (3) Die **Qualität des Eingriffs – schwer oder leicht – ist zu ermitteln.**
- (4) Das **Rechtfertigungsrechtsgut ist zu identifizieren.**
- (5) Die **Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts durch den Eingriff zu prüfen.**
- (6) Anschließend ist die Qualität **der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts zu bewerten.**
- (7) Schließlich ist die **Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut mit der Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts in Beziehung zu setzen und abzuwägen.**

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Prüfungspunkt: Abwägungs- und Beurteilungsspielraum der Konventionsstaaten

- Zeit- und sozialkontextabhängige Auslegung von Schutzaufgaben/Schutzpflichten („positive obligations“)
- Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“)
- Grenzen des Beurteilungsspielraums
- **Konventionsrechtlicher (Mindest-)Standard**
 - Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut
 - Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts
 - Keine unmöglich erfüllbaren oder unverhältnismäßigen Schutzaufgaben für den Gesetzgeber
 - Erfüllung der „Schutzaufgabe“?

III. Begründetheit/ Merits

3. Rechtfertigung

dd) Ergebnis

Das Recht auf Privatheit (Art. 8 Abs. 1 ECHR) des Beschwerdeführers ist verletzt.

Cyberlaw I

Modul 3

„Datenschutz als Tatenschutz – eine weitere Perspektive zur Vorratsdatenspeicherung“

(CyLaw Report XXX)

**Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (ECHR) im Fall
K.U. gegen Finnland vom 02.12.2008, Az.: 2872/02**